„Ich habe da so ein komisches Gefühl…“?

Gewaltsituationen erkennen – Selbstbestimmung stärken
UN-Behindertenrechtskonvention
Artikel 16 – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

seebohm.

Beauftragter der
Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen

Deutsches Institut
für Menschenrechte

MAI 2022

Mehr Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen: Forderungen und Verbesserungs-Vorschläge

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK)

Artikel 1 • Zweck | Artikel 2 • Begriffsbestimmungen | Artikel 3 • Allgemeine Grundsätze | Artikel 4 • Allgemeine Verpflichtungen | Artikel 5 • Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung | Artikel 6 • Fraue mit Behinderungen | Artikel 7 • Kinder mit Behinderungen | Artikel 8 • Bewusstseinsbildung | Artikel 9 • Zugänglichkeit | Artikel 10 • Recht auf Leben | Artikel 11 • Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen | Artikel 12 • Gleiche Anerkennung vor dem Recht | Artikel 13 • Zugang zur Justiz | Artikel 14 • Freiheit und Sicherheit der Person | Artikel 15 • Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigende Behandlung oder Strafe | **Artikel 16 • Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch** | Artikel 17 • Schutz der Unversehrtheit | Artikel 18 • Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit | Artikel 19 • Unabhängi Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft | Artikel 20 • Persönliche Mobilität | Artikel 21 • Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen | Artikel 22 • Achtur der Privatsphäre | Artikel 23 • Achtung der Wohnung und der Familie | Artikel 24 • Bildung | Artikel 25 Gesundheit | Artikel 26 • Habilitation und Rehabilitation | Artikel 27 • Arbeit und Beschäftigung | Artikel 2 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz | Artikel 29 • Teilhabe am politischen und öffentliche Leben | Artikel 30 • Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport | Artikel 31 • Statistik Internationale Zusammenarbeit | Artikel 33 • Innerstaatliche Durchfüh 34 • Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung Artikel 35 Artikel 36 • Prüfung der Berichte | Artikel 37 • Zusammenarbe zwischen sschuss | Artikel 38 • Beziehungen des Ausschusses zu ander Organen sses | Artikel 40 • Konferenz der Vertragsstaaten | Artikel 41 Verwahrer | Artikel 42 • Unterzeichnung | Artikel 43 • Zustimmung, gebunden zu sein | Artikel 44 • Organisationen der regionalen Integration | Artikel 45 • Inkrafttreten | Artikel 46 • Vorbehalte | Artikel Änderungen | Artikel 48 • Kündigung | Artikel 49 • Zugängliches Format | Artikel 50 • Verbindliche Wo

Leichte Sprache

seebohm.

Ich brauche Unterstützung in der besonderen Wohnform:

Was konkret hat sich verändert?

- **Selbstständigkeit nimmt ab**
- **„der Assistenzbedarf steigt“**

Ja, ich benötige Unterstützung…

seebohm.

Fakten

- **mit zunehmender Abhängigkeit des Hilfebedürftigen von der Hilfe eines anderen steigt das Risiko Opfer von Gewalt zu werden**
- **Studien zufolge sind Menschen, die in institutionellen Einrichtungen betreut werden, in besonderer Weise den Risiken von Gewalterfahrungen und grenzverletzenden Verhaltensweisen ausgesetzt. Dies betrifft überwiegend Frauen. 200.000 Menschen leben derzeit in Wohnformen; 330.000 Menschen arbeiten in Werkstätten**
- **ca.10.000 ältere Menschen erleben täglich lt. Studie grenzverletzendes Verhalten**
- **In Wohnformen geben über 40% der Mitarbeitenden der Leitungsebene an, dass Gewalt ein Thema in der Einrichtung ist, dieses aber zu wenig bearbeitet wird und wenig vorbeugende Maßnahmen getroffen werden.**

seebohm.

Was ist Gewalt?

- Der Definition der WHO folgend definiert sich Gewalt **als der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem Zwang oder physischer Macht** gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischem Schaden, Fehlentwicklung oder Vernachlässigung führt.
- Die Formen von Gewalt sind vielfältig, können offensichtliche sein oder erst bei genauerem Hinsehen sichtbar werden. Gewalt kann entweder **durch aktives Tun oder auch durch Unterlassen, durch Wegschauen oder bewusstes Weghören passieren.** Gewalt an Menschen mit einem Hilfebedarf kann direkt durch eine Person oder indirekt durch strukturelle Bedingungen geschehen. Gewalt gegen z.B. ältere Menschen passiert meistens durch bekannte und / oder vertraute Personen. Dabei kann es sich um Angehörige, eine befreundete Person oder Mitarbeitende der Einrichtung handeln.

seebohm.

Was ist Gewalt?

Jemanden zu etwas zwingen.

Zum Beispiel:

- **Jemanden bedrohen oder beleidigen**
- **Jemanden schlagen**
- **Jemanden einsperren**
- **Jemanden zum Sex zwingen**
- **Jemanden ohne Essen ins Bett schicken**
- **Oft übersehen, die strukturelle Gewalt**

Gewalt in den Einrichtungen muss verhindert werden.

Dafür müssen alle etwas tun!

seebohm.

- Für viele Menschen mit Beeinträchtigungen ist das normal: Andere Menschen bestimmen über sie. Andere machen die Regeln.
- Andere haben Macht über Menschen mit Beeinträchtigungen.
- Macht über andere haben ist Gewalt.
- Menschen mit Beeinträchtigungen müssen diese Gewalt bemerken. Sie müssen merken: Ich werde falsch behandelt. Das ist nicht in Ordnung. Deshalb darf ich mich wehren.
- Sie müssen mutig sein / werden.
- Menschen mit Beeinträchtigungen sollen mehr mitreden können. Zum Beispiel bei den Regeln auf der Wohngruppe / Arbeitsgruppe in der Werkstatt.

seebohm.

und in der Praxis…

- **Spannungsfelder entstehen überall dort, wo Menschen sich begegnen, denn jeder Mensch hat unterschiedliche Bedürfnisse, Wünsche, Ansichten und Wertvorstellungen. Man kann leider unsere Arbeit davon nicht freisprechen!**

- **Oberstes Ziel ist der Schutz der Menschen in Bereichen der Eingliederungshilfe. Schutz vor grenzüberschreitenden Verhaltensweisen und Gewalterfahrungen, egal in welcher Form sie auftreten.**

- **Gewalt hat verschiedenste Formen und kann jeden betreffen. Gewalt ist allgegenwärtig, denn sie hat keinen festen Ort. Sie geschieht zu jeder Zeit. Sie hat weder Geschlecht, Religion noch eine Altersgrenze. Jeder kann Gewalt an jedem ausüben. Jeder kann ein Opfer von Gewalterfahrungen werden.**
- **Grenzverletzende Situationen erfordern Handlungen, doch diese sind nicht immer vorhersehbar oder planbar.**

seebohm.

Beispiele

- **Körperpflege:** gegen den Willen, ruppiges Handeln bei der Körperpflege, zu kaltes oder zu heißes Wasser verwenden, unangemessene Berührungen im Intimbereich, unangemessen langes Belassen in unbekleidetem Zustand

- **Essen und Trinken:** Essenszeiten müssen eingehalten werden. Was es zu essen gibt, bestimmt die Einrichtung. Einflößen von Essen und Trinken unter Zwang, zu rasche Darreichung, Mahlzeiten vergessen, Vorenthalten von notwendigen Hilfsmitteln.

seebohm.

- **Kommunikation:** über den Kopf des Menschen hinweg reden, schimpfen, ignorieren, nicht antworten, bevormunden, duzen, Konsequenzen androhen, fehlender Respekt, fehlende Visualisierungen – leichte Sprache
- **Soziales Leben:** den Menschen nicht wahrnehmen, Kontakte zu anderen z.B. Mitbewohnern unterbinden, Radio oder Fernseher ungefragt an- oder ausschalten, Tagesstruktur bestimmen, Mobbing
- **Ausscheidung:** unnötige Katheterisierung oder nicht notwendiges Anlegen einer Windelhose, „Liegen lassen“ im Urin oder Kot, zu lange auf der Toilette warten lassen
- **Strukturelle Gewalt: …**

seebohm.

aber auch…

- Ignorieren von Autonomie und Selbstbestimmung
- Maßnahmen zur Geburtenkontrolle
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Gewaltfördernde Strukturen in der Wohnform
- Fehlende Wohnangebote, wenig ambulante Angebote
- Fehlende Barrierefreiheit auf verschiedenen Ebenen
- Fehlen von Selbstvertreter:innen (Bewohnerbeiräten) und Frauenbeauftragten

seebohm.

Abenteuer „Mut und Ehrlichkeit“

Erleben des Klienten / der Klientin: Ich bin auf Betreuung und Pflege angewiesen und erlebe grenzverletzendes Verhalten, werde ignoriert, vernachlässigt, bevormundet, grob behandelt.

Es spielt keine Rolle, ob dies mit oder ohne Absicht geschieht!

„Weil ich auf Assistenz angewiesen bin, kann ich nichts dagegen tun.“ Das stimmt nicht! Sie können etwas tun! Keine Tabuisierung in der Einrichtung!

Aber auch umgekehrt, wenn der Mitarbeitende Opfer ist.

seebohm.

Besonders wichtig

- Selbstvertrauen des Menschen stärken
- Selbstbestimmung fördern und achten
- Auf Teilhabe in der Gesellschaft achten und persönliche Horizonte erweitern!
- Bewusstsein schaffen für Grenzverletzungen
- **Wie kann das gelingen? / Auftrag für den Träger**

seebohm.

- Ich freue mich über Ihr Interesse an dem Thema und bedanke mich für den Austausch mit Ihnen.
- Kontakt: www.seebohm-qs.de

Quellen:

Görgen, Thomas; Institut für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen
Gewalt in der Pflege - Studie von 2017 vom ZQP Zentrum für Qualität in der Pflege
www.gewaltimalter.eu
Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen - Veröffentlichung „Mehr Schutz von Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen von Mai 2022

seebohm.